

Leitfaden für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit

Präambel

Die GWA-Gruppen verstehen sich als ein sich ständig weiterentwickelndes offenes Forum für Bürgeranliegen, als freiwillige, unabhängige und politisch neutrale Plattform. („Positionspapier zur weiteren Entwicklung der Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg“, Position 1.01, November 2010)

Sie engagieren sich für eine stadtteilbezogene Sozial- und Kulturarbeit und sie verfolgen Ziele wie die Verbesserung der Lebensqualität im Stadtteil, Entwicklung von Vernetzungsstrategien, die Ermutigung und Befähigung von Bewohnerinnen und Bewohnern Probleme zu erkennen und deren Lösung selbsttätig und öffentlich anzugehen, Hilfe zu selbstorganisiertem Handeln unter Mobilisierung aller verfügbaren Ressourcen zu geben und in kommunalen Willensbildungsprozessen mitzuarbeiten.

Seit Mai 2012 arbeiten in der Landeshauptstadt Magdeburg 22 Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit. Interessierte Bewohnerinnen und Bewohner, Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereine, freie Träger, Initiativen oder Interessenvertretungen der bewohnten Stadtteile haben sich einer dieser Arbeitsgruppen angeschlossen. Die Struktur und die Anzahl der „Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg“ haben sich innerhalb der letzten Jahre erfolgreich entwickelt und bewährt.

Mit diesem Leitfaden soll die ordnungsgemäße Tätigkeit der GWA-Gruppen in der Stadt Magdeburg gefördert und unterstützt werden. Auf die mögliche Veränderung von Rahmenbedingungen der GWA-Arbeit, wird durch eine Fortschreibung des Leitfadens reagiert.

1. Gründung und Auflösung

1.1. Gründung

Die Gründung einer GWA-Gruppe kann nur dann erfolgen, wenn sich vorher eine bisher anerkannt tätige GWA-Gruppe aufgelöst hat. Die neu gegründete Arbeitsgruppe wird in die GWA-Arbeit der Landeshauptstadt Magdeburg einbezogen und muss über ein Jahr den Nachweis einer kontinuierlichen Arbeit erbringen. Mit Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres kann sie entsprechend der Förderrichtlinie aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit gefördert werden. Die Erfüllung der Kriterien zur Inanspruchnahme des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit wird durch die Verwaltung festgestellt.

1.2. Auflösung

Eine GWA-Gruppe kann sich auf eigenen Beschluss selbst auflösen. Dazu reicht eine einfache Stimmenmehrheit der dann anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus. Die beabsichtigte Auflösung ist in die Tagesordnung der öffentlichen Einladung aufzunehmen.

Eine GWA-Gruppe kann durch die Verwaltung aufgelöst werden, wenn alle drei der folgenden Bedingungen zutreffen:

1. die Gruppe trifft sich weniger als viermal jährlich zu Beratungen oder die Protokolle der Beratungen können nicht als Nachweis in der Verwaltung vorgelegt werden;
2. in drei aufeinander folgenden Beratungen sind weniger als 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertreten;
3. in drei aufeinander folgenden Beratungen erklären sich keine Teilnehmerin und kein Teilnehmer für die Funktion als Sprecherin/ Sprecher bereit.

Bei Feststellen mindestens eines der Merkmale wird die Förderung durch den Initiativfonds für ein Jahr ausgesetzt.

Die durch die Verwaltung beabsichtigte Auflösung ist in die Tagesordnung der öffentlichen Einladung aufzunehmen.

Die Verwaltung bestätigt die Auflösung der GWA-Gruppe öffentlich und entlastet den Sprecher/ Sprecherrat.

Bei Auflösung der GWA-Gruppe bereits bewilligte Projekte sollen stattfinden. Finanzielle Mittel aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit, die noch nicht mit einem Beschluss der Arbeitsgruppe unterlegt sind oder für die noch kein Antrag vorliegt, stehen als Restmittel für alle Arbeitsgruppen zur Verfügung.

2. Benennung

Laut Förderrichtlinie wird eine GWA-Gruppe dann berücksichtigt, wenn sie sich unter dem Namen „Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit“ zusammenschließt. Es soll der Name des Stadtteils/ der Stadtteile folgen, damit eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Langfristig gewachsene und verwendete Bezeichnungen wie „AG zur Unterstützung der Gemeinwesenarbeit im Stadtteil (Stadtteilname)“ oder ähnliche Bezeichnungen haben weiter Bestand.

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils, Vertreter aus lokalen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen und Interessenvertretungen und aus öffentlichen Verwaltungen, die sich in die Arbeit der GWA-Gruppen einbringen.

Eine formale Mitgliedschaft, dem Vereinsrecht vergleichbar, ist im Rahmen der Arbeit der GWA-Gruppen nicht gegeben, da eine GWA-Gruppe rechtlich betrachtet keine rechtsfähige Person darstellt.

4. GWA - Beratungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der GWA-Gruppen kommen zu Beratungen zusammen. Diese sind grundsätzlich öffentlich. Die Orte der Beratungen sind möglichst so zu wählen, dass sie barrierefrei zugänglich sind.

Die Beratungen sind keine Mitgliederversammlungen, da keine Mitgliedschaft festzustellen ist (siehe Punkt 3.).

Eine GWA-Beratung soll sich an folgenden Punkten orientieren:

- öffentliche Einladung mit Tagesordnung
- Führen einer Anwesenheitsliste
- Protokollkontrolle
- Ergänzung der Tagesordnung
- Durchführung und Protokollierung der Tagesordnung
- Festlegen neuer Termine und Themen.

5. Sprecherrat

Aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wählt jede GWA-Gruppe eine Sprecherin/einen Sprecher oder einen Sprecherrat.

Aufgaben:

- öffentliche Einladung der GWA-Gruppe
- Einladung Dritter zu speziellen Themenschwerpunkten

- Führen einer Anwesenheitsliste
- Festlegen des Protokollanten
- Durchführung der Tagesordnung mit Protokollkontrolle
- Festlegen neuer Termine und Themen
- Bestätigung der durch die AG GWA beschlossenen Anträge zum Initiativfonds GWA
- Führen einer Übersicht über die Mittel aus dem Initiativfonds GWA
- Weitergabe von Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die entsprechenden Stellen

Beratungsergebnisse werden immer innerhalb der öffentlichen Sitzungen der GWA-Gruppe in Absprache zwischen Sprecher/ Sprecherrat und den Teilnehmerinnen/ Teilnehmern festgelegt und protokolliert.

Nach der Wahl neuer Sprecher/ Sprecherräte werden diese von der Verwaltung in das Ehrenamt eingewiesen.

6. Wahlordnung

6.1. Neuwahl eines Sprechers/ Sprecherrates

Neuwahlen der Sprecher/Sprecherräte sollen spätestens nach vier Jahren erfolgen. Über den genauen Zeitpunkt der Wahl entscheidet jede GWA-Gruppe selbständig. Die Wahl wird in der Tagesordnung der Einladung öffentlich angekündigt und öffentlich durchgeführt.

Wahlen werden spätestens in der vorhergehenden GWA-Beratung vorbereitet. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmerinnen/ Teilnehmer über die Wahlmodalitäten (Sprecher/ Sprecherrat, Vorschlag der Kandidatinnen/ Kandidaten, offene Abstimmung mit Handzeichen oder geheime Wahl, Wahlleiterin/ Wahlleiter, Sprecherin/ Sprecher wird direkt von den Teilnehmerinnen/ Teilnehmern oder vom Sprecherrat bestimmt).

Der Sprecher/ Sprecherrat wird im Rahmen der Neuwahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Teilnehmerinnen/ Teilnehmer gewählt.

6.2. Abwahl eines Sprechers/ Sprecherrates

Die Abwahl eines Sprechers/ Sprecherrates kann auf der Grundlage eines begründeten Antrages von Teilnehmerinnen/ Teilnehmern der GWA-Beratung erfolgen.

Die Abwahl selbst erfolgt in der auf den Antrag folgenden Beratung und muss in der Tagesordnung der Einladung öffentlich angekündigt und öffentlich durchgeführt werden.

Die Abwahl erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Teilnehmerinnen/ Teilnehmer.

7. Versicherungsschutz

Alle ehrenamtlich Aktiven in den GWA-Gruppen sind bei der direkten Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Gemeinwesenarbeit durch den „Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte“ des Landes Sachsen-Anhalt haftpflicht- und unfallversichert.